

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1029

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025

80. Änderung: Pauschale Abrechnung für Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen (§ 167^{quinquies} GAV)

1. Ausgangslage

Gemäss Schreiben vom 3. September 2020 und 22. März 2021 beantragt die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV eine pauschale Abrechnung von Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Dienstfahrzeugen. Gegenüber der aktuellen Abrechnungsvariante für Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen, welche eine Entschädigung von 45 Rappen pro Kilometer vorsieht (§ 167^{quinquies} Abs. 1 GAV), sei bei einer pauschalen Abgeltung der Verwaltungsaufwand wesentlich geringer. Überdies rechne sich ein Dienstfahrzeug unter den gegebenen Umständen für die Mitarbeitenden mit längeren Arbeitswegen nicht.

Eine pauschale Abrechnung von Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Dienstfahrzeugen ist im GAV nicht vorgesehen. Die GAVKO ist zum Schluss gekommen, dass eine pauschale Abrechnung von Privatfahrten mit den persönlich zugeteilten Dienstfahrzeugen eine Vereinfachung der administrativen Prozesse bedeuten kann und dass eine entsprechende Normierung im allgemeinen Teil des GAV erfolgen muss. Die Änderung des GAV muss zudem den Berechnungssatz für die Abrechnung beinhalten.

Die GAVKO erachtet gestützt auf eine vorberatende Arbeitsgruppe (aus Solothurnischer Staatspersonal-Verband und Personalamt) die pauschale Abrechnung der Privatfahrten zu zurzeit 0.9% des Anschaffungswertes des jeweiligen Fahrzeuges als angemessen. Ebenfalls ist für sie klar, dass ein pauschales Abrechnungsmodell zusätzlich zur bisherigen effektiven Abrechnungsmethode angeboten werden muss.

2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Bei einer Umsetzung der pauschalen Abrechnungsmethode musste ein angemessener Berechnungssatz ermittelt werden. Die GAVKO hat nach längeren Diskussionen beschlossen, im Sinne eines dynamischen Verweises auf den jeweils geltenden Abrechnungssatz gemäss Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1) abzustellen. Dieser Abrechnungssatz beträgt zurzeit 0,9 %.

Mit dieser Abrechnungsmethode geht einher, dass die Anschaffung und Betriebskosten für diese Fahrzeuge von der Entschädigung umfasst sind, also insbesondere Kosten für Treibstoff (Benzin oder Strom), die Kosten für die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Servicearbeiten, neue Batterien und neue Bereifungen. Darüber hinausgehende Kosten müssen von den

Mitarbeitenden übernommen werden. Zudem sind sie verpflichtet, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung auf eigene Kosten abzuschliessen, wie dies bereits heute in § 167^{quinquies} Abs. 1 GAV festgehalten ist und gemäss § 279 GAV für Polizei-Offiziere gilt, welche persönlich zugeteilte Dienstfahrzeuge nutzen.

Die Mitarbeitenden dürfen diese Fahrzeuge für private Fahrten, d.h. Fahrten in der Freizeit und an einzelnen arbeitsfreien Tagen sowie Wochenenden nutzen. Hingegen schliesst die Pauschalentschädigung Fahrten in den Ferien sowie an mehreren zusammenhängenden freien Tagen aus, unabhängig von deren Grund (Ferien, Kompensation oder Urlaub). Die während dieser Zeit anfallenden Treibstoffkosten gehen folglich zu Lasten der Mitarbeitenden und die gefahrenen Kilometer werden nicht zusätzlich abgerechnet.

Von der Neuregelung betroffene Mitarbeitende arbeiten primär bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Einzelne weitere Mitarbeitende, welche persönlich zugeteilte Geschäftsfahrzeuge nutzen, sind bei der Kantonspolizei und bei der Staatsanwaltschaft tätig.

2.2 Änderung des GAV

§ 167^{quinquies} Abs. 1 lautet neu

¹ Für Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen haben Mitarbeitende eine Entschädigung zu entrichten. Bei Erhalt des Fahrzeugs können sie zwischen den folgenden zwei Möglichkeiten wählen:

§ 167^{quinquies} Abs. 1 Bst. a und b werden eingefügt:

- a) effektive Entschädigung von 45 Rappen pro gefahrenen Kilometer;
- b) monatlicher Pauschalbetrag, welcher basierend auf dem Kaufpreis des Fahrzeuges (exklusive Mehrwertsteuer und exklusive allfälliger im Kaufpreis inbegriffener, vom Lieferanten separat auszuweisender Service- und Unterhaltsleistungen) und gemäss den Bestimmungen der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1) in ihrer jeweils aktuellen Fassung berechnet wird.

§ 167^{quinquies} Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} werden eingefügt:

1^{bis} Die Kosten für Versicherungen (ausgenommen die Kosten der Vollkaskoversicherung gemäss Abs. 1^{ter}), Betriebs- und Servicearbeiten, neue Bereifungen, Batterien etc. sowie für Treibstoff sind in der Entschädigung inbegriffen. Die Mitarbeitenden haben den Treibstoff für Privatfahrten während Ferien sowie während zusammenhängender Urlaubs- und Kompensationstage selbst zu bezahlen.

1^{ter} Für die privaten Fahrten haben Mitarbeitende auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen.

2.3 Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde die Änderung von § 167^{quinquies} GAV im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 beantragt und die GAVKO hat der Änderung auf dem Zirkularweg zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung von § 167^{quinquies} GAV zuzustimmen.

3. Beschluss

- 3.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages im Sinne der Änderung von § 167^{quinquies} GAV betreffend Entschädigungspflicht wird zugestimmt.
- 3.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. August 2025 entsprechend geändert werden.
- 3.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)